

II-3748 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 21. April 1982

Stubenring 1

Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

Zl. 21. 891/65-1b/1982

1738/AB

1982-04-22

zu 1765/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. FRISCHEN-SCHLAGER und Genossen, betreffend Besetzung von Dienstposten in der Salzburger Gebietskrankenkasse aufgrund eines Parteienübereinkommens (Nr. 1765/J).

Die anfragenden Abgeordneten richten unter Hinweis auf das Vorliegen eines Parteienübereinkommens über die Besetzung höherer Dienstposten bei der Salzburger Gebietskrankenkasse an mich folgende Anfrage:

- "1. Halten Sie ein Parteienübereinkommen über die Besetzung höherer Dienstposten für mit dem Gesetz und der Satzung und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften vereinbar?
2. Wenn ja, wie begründen Sie diese Meinung?
3. Wenn nein, welche Maßnahmen haben Sie aufgrund des zitierten Schreibens des Angestelltenbetriebsrates der Salzburger Gebietskrankenkasse ergriffen?
4. Sehen Sie nach wie vor keine Veranlassung, Ihre aufsichtsbehördlichen Pflichten in diesem Bereich wahrzunehmen?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, einige grundsätzliche Bemerkungen voranzustellen. Wie ich bereits zu einer gleichgelagerten parlamentarischen Anfrage (Nr. 1328/J) im August des Vorjahres ausgeführt habe, hat der Gesetzgeber auf die unmittelbare Vollziehung von Sozialversicherungsvorschriften durch Organe der staatlichen Verwaltung verzichtet und diese Aufgaben den So-

- 2 -

zialversicherungsträgern zur Besorgung im Rahmen der Selbstverwaltung übertragen. Typisch für die Einrichtung der Selbstverwaltung ist es, daß sie ihre Aufgaben grundsätzlich im selbständigen Wirkungsbereich und demnach in eigener Verantwortung zu erfüllen hat. Nur dort, wo sich der Staat Kontrollrechte kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung vorbehalten hat, unterliegt die Tätigkeit der Selbstverwaltungskörper - im vorliegenden Fall die der Sozialversicherungsträger - dem Einfluß staatlicher Organe. In diesem Sinne bestimmen die §§ 448 und 449 ASVG, daß die Sozialversicherungsträger samt ihren Anstalten und Einrichtungen der Aufsicht des Bundes unterliegen und daß die Aufsichtsbehörden die Gebarung der Versicherungsträger dahin zu überwachen haben, daß Gesetz und Satzung sowie die darauf beruhenden Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Eine Äußerung zur vorliegenden Anfrage hat sich daher vorerst damit auseinanderzusetzen, ob die Aufsichtsbehörden befugt und damit auch verhalten sind, auf die von den zuständigen Organen der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger vorgenommene Besetzung von Dienstposten Einfluß in der Richtung auszuüben, daß von den vorliegenden Bewerbern jener mit der höheren Befähigung und besseren Verwendbarkeit letztlich auch zum Zuge kommt. Bei diesen rechtlichen Überlegungen ist auf § 460 Abs.3 ASVG bzw. auf die gleichlautenden Bestimmungen des § 230 Abs.3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des § 218 Abs.3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, des § 159 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes und des § 88 des Notarversicherungsgesetzes 1972 Bedacht zu nehmen. Danach dürfen der leitende Angestellte und der leitende Arzt bestimmter, im Gesetz angeführter Sozialversicherungsträger (das sind nur solche, deren örtlicher Wirkungsbe-

- 3 -

reich sich über das gesamte Bundesgebiet erstreckt) erst nach vorher eingeholter Zustimmung des Bundesministers für soziale Verwaltung bestellt und entlassen werden. Beschränken die angeführten gesetzlichen Anordnungen in gleicher Weise den Einfluß der obersten Aufsichtsbehörde auf leitende Dienstposten bestimmter Sozialversicherungsträger, so ist hiebei noch besonders hervorzuheben, daß sich diese Zustimmungsbefugnis nur auf den von Verwaltungskörpern des Versicherungsträgers ausgewählten Bediensteten erstreckt und nicht etwa der obersten Aufsichtsbehörde die Auswahl zuließe, welchem von mehreren Bewerbern im Hinblick auf seine Eignung der Vorzug zu geben sei.

Aus den angeführten gesetzlichen Regelungen folgt in deutlicher und schlüssiger Weise, daß in allen übrigen Fällen die Betrauung von Sozialversicherungsbediensteten mit bestimmten Dienstposten dem aufsichtsbehördlichen Einfluß zur Gänze entzogen und demnach jenem Bereich zuzuordnen ist, der als selbständiger Wirkungsbereich des Versicherungsträgers zu gelten hat, innerhalb dessen sich die Tätigkeit der Organe der Selbstverwaltung in eigener Verantwortung vollzieht.

Zu den Punkten 1 und 2:

Wenn nach den vorstehenden Ausführungen die Besetzung von Dienstposten in den alleinigen Aufgabenbereich und damit in die alleinige Verantwortung der zuständigen Organe der Selbstverwaltung fällt, dann obliegt eine Beurteilung der Frage nach der Zulässigkeit allfälliger Vereinbarungen, die sich auf die Besetzung von Dienstposten in der Sozialversicherung beziehen und

- 4 -

von wem immer solche Vereinbarungen abgeschlossen werden mögen, ausschließlich den zuständigen Verwaltungskörpern des in Betracht kommenden Versicherungsträgers. Die vom Gesetz gezogenen Grenzen des Aufsichtsrechtes bieten weder der unmittelbaren noch der obersten Aufsichtsbehörde eine geeignete Grundlage, zur gestellten Frage maßgebliche Aussagen zu treffen.

Zum Punkt 3:

Nach der eindeutigen Rechtslage, die ich auch dem Angestelltenbetriebsrat der Salzburger Gebietskrankenkasse über seine Anfrage bekanntgegeben habe, hatte ich in dieser Angelegenheit keine Maßnahmen zu ergreifen.

Zum Punkt 4:

Wenn nach der Formulierung dieser Anfrage mir als oberster Aufsichtsbehörde über die Salzburger Gebietskrankenkasse unterstellt werden sollte, daß ich die mir obliegenden aufsichtsbehördlichen Pflichten nicht wahrnehme, möchte ich dem mit Entschiedenheit entgentreten. So kann ich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß bei der Salzburger Gebietskrankenkasse in der Zeit vom 22. September 1980 bis 24. Oktober 1980 eine Prüfung der Gebarung durch Organe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vorgenommen wurde und daß ich aufgrund der Ergebnisse dieser Einschau in Verbindung mit Feststellungen des Rechnungshofes aufgrund einer vorangegangenen Gebarungsprüfung insbesondere auch auf dem Personalsektor in Ausübung des Aufsichtsrechtes eine Reihe von Veranlassungen getroffen habe, um den durch das Gesetz vorgezeichneten Rechtszustand herzustellen. Für ein im Sinne der Anfrage verlangtes Vorgehen, und sei es auch nur in Form einer Äußerung, fehlt mir indes, wie ich schon oben ausführlich dargetan habe, die erforderliche rechtliche Handhabe.

Der Bundesminister:

